

Maklervertrag

zwischen

und **BVM Helmut Becker GmbH, Versicherungsmakler**
Stresemannstr. 36, 61231 Bad Nauheim

vertreten durch

Der Maklervertrag beginnt am, dieser Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden.

Der Maklervertrag bezieht sich auf folgende Verträge:

.....

.....

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Risiko-Analyse**
Der Auftraggeber beauftragt den Makler, sämtliche bestehenden und neu abzuschließenden Versicherungsverträge auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vertragsgestaltung und der Prämiensätze zu überprüfen, die Verträge entsprechend zu vermitteln und zu verwalten.
- Vertragsverhandlungen**
Er führt grundsätzlich alle mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit den Versicherern. Der Auftraggeber wird entsprechend unterrichtet.
- Schadenfälle**
Bei anfallenden Schäden ist es Aufgabe des Maklers, in Wahrung der Interessen des Auftraggebers, diesem bei der Abwicklung der Schäden zur Verfügung zu stehen.
- Vollmachten**
Der Auftraggeber bevollmächtigt den Makler, nach Rücksprache Versicherungsverträge teilweise oder ganz zu kündigen, umzudecken und zu Versicherungsverträgen entsprechende Erklärungen abzugeben.
- Kosten**
Neben der Prämienzahlung entstehen dem Auftraggeber keine weiteren Kosten. Dem Makler steht von Seiten der Versicherer die übliche Maklercourtage zu.
- Datenschutz**
Der Auftraggeber willigt ein, daß die vom Makler angesprochenen Versicherer ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsdaten oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie an ihren Fachverband und andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche übermitteln. Der Auftraggeber willigt ferner ein, daß diese Versicherer ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe führen und an den Makler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an den Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Auf Wunsch werden dem Auftraggeber zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zugesandt. Etwaige Benachrichtigungen nach § 26 Abs. 1 BDSG sind an den Makler zu richten.
- Haftung**
Die umseitige Haftungserklärung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- Unabhängigkeit**
Der Versicherungsmakler bestätigt, daß er gegenüber den Versicherern und übrigen Vertragsgesellschaften rechtlich und wirtschaftlich unabhängig ist.

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
BVM Geschäftsleitung

.....
BVM Betreuer

Haftungserklärung

1. Haftung gegenüber Firmen, Kaufleuten und sonst. Selbständigen

Die Firma haftet für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen vorvertraglicher Pflichten und unerlaubte Handlungen sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer leitenden Angestellten und Erfüllungshilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung vertraglicher Hauptpflichten des Erfüllungshilfen und bei eigener leichter Fahrlässigkeit sowie leichter Fahrlässigkeit der leitenden Angestellten und Erfüllungshilfen ist dabei die Haftung beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, soweit nicht dem Auftraggeber bei leicht fahrlässiger Vertragsverletzung eine Risikobeherrschung möglich und zumutbar war.

2. Haftung gegenüber Privatpersonen

Die Firma haftet für eigene Vertragsverletzungen, Verletzungen vorvertraglicher Pflichten und unerlaubte Handlungen sowie Vertragsverletzungen, Verletzungen vorvertraglicher Pflichten und unerlaubte Handlungen ihrer leitenden Angestellten und Erfüllungshilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen ist die Haftung - soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Bei eigener leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Hauptpflichten durch leitende Angestellte und Erfüllungshilfen ist dabei die Haftung beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, sowie nicht dem Auftraggeber eine Risikobeherrschung möglich und zumutbar war.

3. Die Firma haftet für die Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund und soweit gesetzlich zulässig, bis zu einem Betrag von EUR 1.000.000,- je Schadenfall.